

Smog-Weisung zur kurzfristigen Bekämpfung übermässiger Luftschadstoffimmissionen infolge austauscharmer Wetterlagen

(Vom 12. Dezember 2006)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 3 der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz¹

beschliesst:

Art. 1 Koordination

Bei der kurzfristigen Bekämpfung übermässiger Luftschadstoff-Immissionen gemäss dieser Weisung infolge austauscharmer Wetterlagen stellt das Departement des Innern bzw. das Amt für Umweltschutz die Koordination mit dem Kanton Zürich, den Zentralschweizer Kantonen und mit den interessierten kantonalen Stellen sicher.

Art. 2 Informationsstufe und Interventionsstufen

Wird einer der Schwellenwerte gemäss nachfolgender Tabelle überschritten und stellt das Departement des Innern fest, dass für die nächsten drei Tage eine stabile Wetterlage prognostiziert wird, gilt die Informationsstufe, die Interventionsstufe I bzw. die Interventionsstufe II als erreicht.

| Schadstoff | Schwellenwerte der Stufen | | |
|--|---------------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Informationsstufe | Interventionsstufe I | Interventionsstufe II |
| Feinstaub (PM 10) Tagesmittelwert | 75 µg/m ³ | 100 µg/m ³ | 150 µg/m ³ |
| Ozon (O ₃) max. Stundenmittelwert | 180 µg/m ³ | - | - |

Art. 3 Massnahmen der Informationsstufe

¹ Ist die Informationsstufe erreicht, veröffentlicht das Departement des Innern Verhaltensempfehlungen für gesundheitlich besonders gefährdete Menschen.

² Es ruft die Bevölkerung, die Verantwortlichen der Wirtschaft und die Vertreter der Behörden auf, die Schadstoffemissionen zu vermindern bzw. entsprechende Vorkehrungen zu veranlassen.

Art. 4 Verbote der Interventionsstufen

¹ Ist die Interventionsstufe I erreicht, ist es im belasteten Gebiet verboten,

a) Holzfeuerungen zu betreiben, wenn eine Heizung mit geringeren Schadstoff-

emissionen zur Verfügung steht; ausgenommen sind Anlagen mit Filtern zur Feinstaubreduktion und solche, die mit dem Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz ausgezeichnet sind,

b) Feuer jeder Art im Freien zu entfachen, ausgenommen Grill- und Brauchtuftsfeuer.

² Ist die Interventionsstufe II erreicht, ist es im belasteten Gebiet zudem verboten, auf Baustellen sowie in der Land- und Forstwirtschaft dieselbetriebene Maschinen, Geräte und Fahrzeuge einzusetzen, die nicht mit einem Partikelfilter ausgerüstet sind.

³ Das Departement des Innern bezeichnet die belasteten Gebiete und informiert die Bevölkerung über die dort geltenden Verbote.

Art. 5 Verkehrsbeschränkungen

Ist eine der Interventionsstufen erreicht, kann das Departement des Innern in Absprache mit dem Baudepartement Massnahmen nach Art. 3 Abs. 6 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958² anordnen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen auf zu bezeichnenden Abschnitten von Autobahnen und Autostrassen.

Art. 6 Kontrolle

Das Departement des Innern kontrolliert in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und den Gemeinden die Einhaltung und die Wirkung der Massnahmen.

Art. 7 Dahinfallen der Verbote und Massnahmen

Wird der Tagesmittelwert von 50 mg/m³ für Feinstaub (PM 10) nicht mehr erreicht, hebt das Departement des Innern die Verbote nach § 4 und die Verkehrsbeschränkungen ganz oder teilweise auf und informiert die Bevölkerung darüber.

Art. 8 Vorbereitungen

Das Departement des Innern, das Baudepartement sowie das Militär- und Polizeidepartement treffen die Vorbereitungen, damit Verbote und Massnahmen rasch und wirksam umgesetzt werden können. Das Departement des Innern schliesst mit den Nachbarkantonen sowie der Zentralschweizer Umweltschutzdirektoren-Konferenz die erforderlichen Vereinbarungen ab.

Art. 9 Inkrafttreten

Art. 4 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2010, die übrigen Bestimmungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 711.110.

² SR 741.01.